

ZH_OBERGERICHT PC190021 vom 8. August 2019

ZH Obergericht, 2019-08-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PC190021

FR: ZH_OBERGERICHT PC190021 du 8 août 2019

IT: ZH_OBERGERICHT PC190021 del 8 agosto 2019

Erwägungen

E. 1

Prozessgeschichte

E. 1.1

Der Kläger und Beschwerdeführer (fortan Kläger) und B._____ (fortan Beklagte) stehen sich seit dem 6. Dezember 2016 vor Vorinstanz in einem Scheidungsverfahren gegenüber (Urk. 8/1). Beide Parteien stellten bereits zu Beginn des Verfahrens ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege (vgl. Urk. 8/1 S. 2; Urk. 8/22 S. 5). Mit unbegründeter Verfügung vom 9. Oktober 2017 gewährte die Vorinstanz beiden Prozessparteien die unentgeltliche Rechtspflege. Dem Kläger wurde Rechtsanwalt lic. iur. X._____ und der Beklagten wurde Rechtsanwältin Dr. Y._____ als unentgeltliche Rechtsbeistände bestellt (Urk. 8/69). Mit Verfügung vom 16. April 2018 (Urk. 8/113) bzw. 12. Juli 2018 (Urk. 8/132) wurde beiden unentgeltlichen Rechtsvertretern eine Akontozahlung aus der Gerichtskasse von je Fr. 10'000.– ausgerichtet. Mit Verfügung vom 28. November 2018 hat die Vorinstanz dem Kläger Frist angesetzt, um dem Gericht aktuelle Belege zu seiner finanziellen Leistungsfähigkeit, insbesondere zu seiner Schuldenlast, einzureichen. Gleichzeitig wurde beiden Parteien Frist angesetzt, "um ihre Bemühungen zur Mittelbeschaffung im Zusammenhang mit ihrem Grundeigentum und weiteren Vermögenswerten zu belegen." (Urk. 8/161, Disp.-Ziff. 3). Am 13. Dezember 2018 (Beklagte; Urk. 8/166) bzw. 31. Dezember 2018 (Kläger; Urk. 8/172) gingen die entsprechenden Stellungnahmen ein. Am 31. Mai 2019 erliess die Vorinstanz sodann folgende Verfügung (Urk. 8/212 = Urk. 2 S. 11):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.